Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 114 (1946)

Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St.-Leodegar-Straße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswiler Straße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 2 74 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 12 Fr., halbjährlich 6 Fr. 20 (Postkonto VII 128). — Postabonnemente 30 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint donnerstags. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 12. September 1946 **114. Jahrgang • Nr. 37**

Inhalts-Verzeichnis. Grundsätzliches zur schweizerischen Hagiographie — Die russisch-orthodoxe Kirche unter dem Sowjetregime — Neue Ergebnisse über die Geschichte Vorderasiens im 2. Jahrtausend vor Christus — Kanonikus Regens Beat Keller 70 Jahre alt — Christliche Kunst und religiöse Haltung — Der Selbstmord in katholischer Sicht — Aus der Praxis, für die Praxis — Zur 5. deutschschweizerischen Seelsorgertagung im Exerzitienhaus Schönbrunn ob Zug — Kirchen-Chronik — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Ungarische Ferienkinder — Priester-Exerzitien.

Grundsätzliches zur schweizerischen Hagiographie

In seinem sehr lehrreichen Artikel «Der ‚selige' Adalgott, Abt von Disentis» (KZ. Nr. 27, S. 294 f. u. Nr. 28, S. 305 ff.) hat der jetzige Churer Kirchenrechtsprofessor am «Schulbeispiel» des «seligen» Adalgott einige Mängel der herkömmlichen Hagiographie aufgedeckt und der künftigen bedeutsame Richtlinien vorgezeichnet. Bedauerlicherweise ist ihm dabei die neueste, wohl entscheidende, Literatur entgangen.

Die kritiklose Abhängigkeit sämtlicher früherer Hagiographen von der Synopsis ist leicht erklärlich: zumal angesichts ihrer genauen Zahlenangaben hielt man allgemein dafür, daß sie auf zuverlässigen älteren Quellen fuße (vgl. P. Gall Heer, Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner. St. Gallen 1938, S. 339 ff.). Erst P. Iso Müller hat in systematisch-kritischer Würdigung ihre Wertlosigkeit dargetan («Die Disentiser Klosterchronik [Synopsis] von 1906», Zeitschr. f. schweizerische Geschichte 1933, S. 417 ff.). Dabei mag interessieren, daß selbst ein so gern beratener Historiker wie H. Dietze (Rätien und seine germanische Umwelt in der Zeit von 450 bis auf Karl d. Gr., 1931) die Daten der Synopsis rückhaltlos wiederholt hat.

Die Verehrung des seligen Abtes Adalgott sowohl in seinem Profeßkloster Einsiedeln als auch in Disentis, wohin er als Reformabt berufen wurde, muß auf die Zeiten nach seinem Tode zurückgehen. Beweis dafür ist nicht nur die von Staubli zitierte zweifelhafte Grabschrift. Für Einsiedeln liegt vor einmal aus dem Ende des 15. Jahrhunderts das Zeugnis Albrechts von Bonstetten: «Sant Adelgötz, apt zů Tisentis» (Quellen für Schweizer Geschichte 13, 208). Damit bestätigt er zweifellos eine im Kloster bestehende Tradition. Vergleicht man die Bemerkung mit entsprechenden Parallelstellen desselben Werkleins, so stellt sich eindeutig heraus, daß er unter «Heiligkeit» die damals ganz allgemein geltende verstand. Auf einem heute noch erhaltenen Stammbaum des Klosters Einsiedeln sodann, der auf ungefähr 1600 zurückgeht, findet sich unter den andern «Heiligen» des Klosters auch das Bild des Abtes Adalgott. Zeugen der Tradition in Disentis sind Abt Bundi († 1614), der den «seligen Adalgottus» neben «S. Sigispertus» stellt; dann das Reliquienverzeichnis vom Jahre 1628, das den noch nicht erhobenen «ganzen Leib deß heilligen Abbtsz Adelgott» verzeichnet; ferner Abt Augustin Stöcklin († 1641): «Adelgottus noster, quem Desertina in vestibulo ecclesiae a priscis saeculis devote veneramur», usw. Nachdem man in Disentis den Katakomben-«Heiligen» Purpurin — später noch St. Theophilus — erhalten und mit großem Pomp beigesetzt hatte, schritt man mit bischöflicher Erlaubnis im Jahre 1672 zur feierlichen Elevation des eigenen Heiligen, St. Adalgott. Erst jetzt wurde auch die liturgische Festfeier des Heiligen eingeführt. Sämtliche Belege findet man ausführlich zusammengestellt bei Iso Müller: Disentis im 11. Jahrhundert (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 1932, S. 154 ff.) und: Disentiser Reliquienübertragungen in der Barockzeit (Bündnerisches Monatsblatt 1943, S. 206 ff.).

Es besteht mithin kein Zweifel, daß Abt Adalgott in beiden Klöstern durch die Jahrhunderte als «Heiliger» verehrt wurde. Doch blieb diese eine private, sog. Volksverehrung, bis sie im Kloster Disentis, dem Zuge der Barockzeit entsprechend, auch zum liturgisch-kirchlichen Kult erweitert wurde. Bekanntlich erhielt die Heiligenverehrung in der Barockzeit einen bedeutsamen Aufschwung. Vom Wellenschlage der Zeit waren nicht etwa bloß Klöster und Mönche, sondern auch Volk und Bischöfe berührt. In Brevier und Missale der Diözese Chur fanden beispielsweise erst im Jahre 1647 die Bischöfe Asinio und Valentian als «Heilige» Aufnahme, der erste wohl, weil er schon zu seinen Lebzeiten von seinem Amtsbruder in Como als «sanctus frater meus», der zweite, weil er in seiner bekannten Grabschrift in den höchsten Tönen gefeiert wird. Von beiden kannte man weder Grab noch Reliquien, noch konnte man ihren Namen im Heiligenver-

zeichnis des Churer Totenbuches noch in irgendeinem Martyrologium finden, aber auch sonst nicht irgendwelche Spuren einer Verehrung entdecken. Von der Aufnahme der Episcopina, auch Aesopia genannt, die im bekannten Viktoridentext aus dem 14. Jahrhundert als «uxor sancta» aufgeführt wird (vgl. Iso Müller, Rätien im 8. Jahrhundert, Zeitschrift f. Schweizer Geschichte 1939, S. 339), sah man schließlich doch ab (vgl. Walther ab Hohlenstein, Schweizer Heiligenlegende, Olten, S. 145). Es ist also auch nicht einmal so, daß der hl. Adelgott der typische Barockheilige wäre. An sich war auch der Gedanke sehr lobenswert, die Leben der Heiligen der Vorzeit zu sammeln und deren Verehrung möglichst zu erneuern. Wenn sich besonders die Klöster in der dankbaren Verehrung ihrer vorbildlichen Ahnen hervorgetan haben, so lag diesem Unternehmen nicht nur Ruhmsucht, sondern auch edle Pietät zugrunde. Sie haben damit der Heiligengeschichte einen verdankenswerten Dienst geleistet. Die Einsiedler Klosterfamilie hat gerade in diesem Jahre eine intensivere Verehrung ihrer Klosterheiligen wieder aufgenommen, in der ihr z. B. Engelberg schon seit längerer Zeit vorausgegangen war. Diese Pietät gegen die Vorfahren entbehrt übrigens durchaus nicht einer kritischen Haltung. Zum 25. Oktober hat das Directorium monasterii Einsidlensis die Anmerkung: «Cras memoria felicis obitus B. Adelgotti, monachi nostri et Abbatis Desertinensis» — eine Bemerkung, die sich in ähnlicher Form bei andern «Klosterheiligen» wiederholt, soweit sie nicht im Officium stehen.

Die Tatsache, daß der Churer Zisterzienserbischof und der Disentiser Reformabt gleichen Namens in e i n e Person verschmolzen wurden, entspricht nur einer nicht selten beobachteten, leicht erklärlichen Erscheinung der Hagiographie und ist keineswegs der Niederschlag einer Verkleinerung eines Heiligen oder des Rückganges seiner Verehrung, aber auch nicht das Zeichen irgendeiner Rivalität oder gar einer «Verfälschung der Tradition» — von der übrigens in der ganzen Adalgott-Frage nicht gesprochen werden kann. Auch ist das kein Beweis, daß man nicht stets die Verehrung des hl. Abtes von Disentis im Auge hatte.

Volle Unterstützung verdient Prof. Staubli, wenn er eine strenge Unterscheidung fordert zwischen den «Heiligen» und «Seligen» nach den heutigen Kirchenrechtsbegriffen und der früheren, mehr populären Auffassung der Volksfrömmigkeit. Bekanntlich haben auf diesem Gebiete die Begriffe wie die Praxis der Kirche einen starken Wandel durchgemacht. P. Gerard Oesterle hat erst neuestens in «Maria Einsiedeln» bei Anlaß des Seligsprechungsprozesses von Br. Meinrad Eugster die Geschichte der Heiligsprechung klar und knapp zusammengestellt. Der Begriff der kanonischen Heiligkeit hat im Laufe der Zeit durch die Praxis der Kirche eine wesentliche Verengerung erfahren. Der Volksfrömmigkeit ist diesbezüglich heute kein Raum mehr gelassen, während ihr in früheren Zeiten weitgehend die Bestimmung der Heiligen überlassen war. Viele dieser «Heiligen» haben, entweder in engerem lokalem Rahmen oder aber auf allgemein-kirchlichem Boden, Aufnahme in den liturgischen Kultus der Kirche gefunden, manche, sog. lokale Heilige, waren von Anfang an beliebte Volksheilige, ohne daß sie kirchlich gefeiert wurden. Selbstverständlich darf von der Heiligen-Geschichtschreibung an dieser Unterscheidung der Begriffe nicht gerüttelt werden. Sicher ist auch, daß bezüglich des hl. Adalgott die strengen Begriffe des heutigen Kirchenrechtes noch keine Anwendung fanden.

Eine andere Frage ist indessen, ob der hl. Adalgott deshalb aus der Helvetia Sancta ausscheide, weil er nicht den heutigen strengen Begriffen des «Heiligen» oder «Seligen» genügt. Abt Leodegar Hunkeler hat in seinem Martyrologium der Schweiz (Katholisches Handbuch der Schweiz, S. 13 ff.) sorgfältig alle Heiligen der alten und neueren Zeit zu sammeln gesucht, dabei aber der vorhin genannten Unterscheidung dadurch Rechnung getragen, daß er die bloßen «Volksheiligen», die nie liturgische Verehrung genossen, mit einem * versah. Diesem gewiß unanfechtfaren Vorgehen liegt der sehr beherzigenswerte Gedanken zugrunde, daß die Aufgabe der Hagiographie nicht nur eine k r i t i s c h e S i c h t u n g, sondern auch eine s o r g f ä l t i g e S a m m l u n g s ä m t l i c h e r L a n d e s h e i l i g e n i r g e n d w e l c h e r A r t ist (vgl. meinen Aufsatz: «Helvetia Sancta» in der Schweiz. Rundschau 1941/42). Ich wage hier sogar die Auffassung zu vertreten, lieber auf Kosten allzu strenger Kritik die Treue zu den überlieferten Heiligen zu bewahren! Eine möglichst vollständige Sammlung sämtlicher erfaßbarer Schweizer «Heiligen» dürfte nicht nur ein wertvoller Dienst an der Kirchengeschichte, sondern auch an der Volkskunde und Volksfrömmigkeit sein. Freilich wird dann der Hagiograph ein klares Kriterium für Aufnahme der konkreten Heiligen aufstellen und anwenden müssen. Eine Heiligengeschichte ist nicht eine Sammlung aller irgendwie erreichbaren frommen Seelen, wie sie z. B. L. Burgener und vor allem Walther ab Hohlenstein verstanden haben, sondern die Zusammenstellung einer klarbegrenzten Kategorie frommer Menschen. P. A. M. Zimmermann hat in seinem bekannten Kalendarium Benedictinum als Kriterium der Aufnahme ins Heiligenverzeichnis irgendeinen nachweisbaren kirchlich-liturgischen Kult genommen. Doch hat er unter der fast täglichen Rubrik der «Praetermissi» auch als solche klar bezeichnete Ausnahmen. Abt Adalgott steht bei ihm folgerichtig unter den ordentlichen Tagesheiligen.

Man wird sich indessen hüten müssen, auch auf das Leben der Heiligen ausschließlich die streng kirchlichen Rechtsbegriffe unserer Zeit anzuwenden. Die eigenwillige Übergabe der Großmünsterabtei durch Herzog Burkart I. an seine als «selig» verehrte Gemahlin Reginlinde z. B. entspricht nicht heutigen Rechtsbegriffen, stand aber durchaus im Einklang mit der Rechtsauffassung jener Zeit. Heute hätte ein Angehöriger einer schismatischen Bewegung kaum Aussicht, kanonisiert zu werden; die kirchliche Verehrung des hl. Bischofs Ingennin von Säben auch in der Schweiz findet heute noch einen Verteidiger an Sparber (Das Bistum Sabiona in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bressanone 1942), obwohl er, wie übrigens auch St. Kolumban, im Dreikapitelstreit eine der römischen Kirche widersprechende Haltung eingenommen hat.

Ebenso eindeutig muß die Forderung nach s t r e n g k r i t i s c h e r B e h a n d l u n g der Heiligenleben auch bei lebensnaher Darstellung erfüllt werden. Auch die Heiligen unterstehen den Regeln der kritischen Forschung nicht weniger als andere geschichtliche Persönlichkeiten, wenn sie auch ein erhöhtes Anrecht auf Pietät haben. Das gilt auch für die Heiligen der neuesten Zeit, die sich dem kirchlichen Gerichte erst noch zu stellen haben. Rückhaltlose Veröffent-

lichung der zeitgenössischen Dokumente über ihr Leben und Sterben ist Dienst an der geschichtlichen Wahrheit, wie an den Heiligen und der Kirche. Doch darf man auch erwarten, daß eine auf streng kritischer Forschung aufgebaute neue Schweizer Heiligengeschichte dann auch wirklich als Quelle für die landläufigen Darstellungen benützt werde.

Doch darf hier füglich beigefügt werden, daß der Hagiograph ebenso vorbehaltlose Kritik zu üben hat wie an den herkömmlichen, sog. unkritischen Darstellungen, so auch an den neuen sog. kritischen oder vielleicht eher hyperkritischen Forschungen, von denen nun Staubli ein Musterbeispiel bieten dürfte. Wer z. B. die Diskussion über das Luziusproblem verfolgt hatte, sich auch auskennt in der Frage um Felix und Regula, neuerdings den Streit um St. Valentin berücksichtigt usw., weiß, daß der Hagiograph sich sein persönliches Urteil wahren muß selbst Autoritäten gegenüber. Sehr richtig ist die Bemerkung des Artikels bezüglich der Datierung: daß eine docta ignorantia auch noch so geistvollen Hypothesen selbst gewiegter Historiker vorzuziehen ist.

Die in Vorbereitung befindliche Helvetia sancta sucht in allen Fragen einen gesunden Mittelweg zwischen ernster Kritik und Hyperkritik, zwischen Tradition und Forschung zu gehen. P. O. Sch.

Die russisch-orthodoxe Kirche unter dem Sowjetregime

(Schluß)

Nach dem am 8. April 1925 erfolgten Tode des Patriarchen Tychon erlaubte die Regierung keine Neuwahl. Aber in Voraussicht der kommenden möglichen Verwicklungen hatte das Konzil von 1917 dem Patriarchen das Recht gegeben, im Notfall einen Stellvertreter zu ernennen. So hatte Tychon in seinem Testament vom 7. Januar 1925 als Stellvertreter im Todesfall zuerst den Metropoliten von Kasan, Erzbischof Cyrillus, bestimmt, und nach ihm Agathangelus von Jaroslaw (siehe oben), und schließlich Petrus Krutitski. Da die zwei erstgenannten nicht in der Lage waren, das Amt anzunehmen, wurde Metropolit Petrus Statthalter und Verweser des Patriarchates. Er verurteilte sofort die Neuerer und verweigerte jede Aussöhnung mit ihnen. Im Dezember 1925 wurde er deshalb verhaftet und deportiert. Aber in Voraussicht einer solchen Möglichkeit hatte er seinerseits drei Ersatzkandidaten bezeichnet, um seine Funktionen wahrzunehmen; erster dieser Kandidaten war Metropolit Sergius von Nischni-Nowgorod. Für den Fall seines eigenen Todes hingegen hatte er vier Substituten bezeichnet, unter denen Sergius zuletzt rangierte. Nach der Verhaftung des Patriarchatsverwesers Petrus trat Sergius die Leitung der Kirche an und wußte sie in Händen zu behalten trotz der Opposition einiger Bischöfe, die einen «obersten provisorischen Kirchenrat» bildeten und von den Sowjetbehörden aus taktischen Gründen unterstützt wurden.

Sergius bemühte sich um die Anerkennung durch die Sowjetregierung. Diese verlangte von ihm den Verzicht auf den monarchischen Charakter seiner Kirchenleitung sowie den Ausschluß der Emigrationsgeistlichkeit aus der Kirche. Auf seine Weigerung hin wurde er am 13. Dezember 1926 verhaftet und mit ihm gleichzeitig auch alle Bischöfe, denen er seine Vertretung aufgetragen hatte. Aber auf Ersuchen einer Arbeiterdelegation wurde er Ende März 1927 in Freiheit gesetzt. Da er in Arbeiterkreisen sehr beliebt und geschätzt und die innenpolitische Lage eher delikat war, hielt es die Sowjetregierung für klüger, unpopuläre Maßnahmen zu vermeiden. So anerkannte sie am 20. Mai 1927 den Metropoliten Sergius, der aber große Zugeständnisse machen mußte. Im Jahre 1926 hatten nämlich die auf den Solovki-Inseln verbannten Bischöfe ihre gewichtige Stimme vernehmen lassen über das Problem der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, deren Trennung voneinander vorgeschlagen und klar die Unvereinbarkeit der Grundsätze beider dargelegt. Trotzdem konnte eine Befriedung eintreten, indem sich die Kirche in den rein religiösen Bereich zurückzog und den Sowjetstaat de iure anerkannte, immerhin ohne denselben zu stützen oder dessen emigrierte Feinde zu exkommunizieren. Auch Sergius hatte sich an diese Richtlinien gehalten, ging jedoch später in seinen Zugeständnissen viel weiter. In einer Erklärung vom 29. Juni 1927 verkündete er einen gewissen Sowjetpatriotismus: «Wir wollen orthodoxe Christen sein und zugleich die Sowjetunion als unser Vaterland anerkennen. Ihre Freuden und Erfolge sind unsere Freuden und Erfolge, wie auch ihre Mißerfolge die unsern sind; jeder Schlag gegen die Sowjetunion wird von uns als ein gegen uns geführter Schlag empfunden.» Die Proklamation schloß mit der Androhung der Exkommunikation aller Geistlichen daheim oder im Ausland, welche antisowjetisch tätig sind.

In einem Interview (März 1930) versicherte Sergius, es gebe keine Religionsverfolgung in Rußland, und wenn geistliche Personen verfolgt würden, so sei das nicht wegen ihrer religiösen Überzeugungen, sondern wegen ihrer sowjetfeindlichen Einstellung. Diese Erklärung des Metropoliten erregte größtes Aufsehen, nicht nur in Rußland, sondern vor allem auch im Ausland. Verschiedene Bischöfe weigerten sich, sich seinen politischen Forderungen zu fügen, weswegen sie von Sergius suspendiert und dann von der Regierung verhaftet und verbannt wurden, was die Verbitterung und Verwirrung noch steigerte. Die Gegner Sergius' sahen darin einen Beweis seiner vollständigen Kapitulation vor den Sowjets. Andererseits unterstützte die Regierung auch die Gegner Sergius', um die kirchliche Uneinigkeit zu verschärfen. Die Opposition warf Sergius vor, er habe die Synode nach seinem Belieben zusammengesetzt, und auch Unwürdige dazu berufen; überdies gestatte er der Regierung, sich in innerkirchliche Belange einzumischen.

Aber nicht einmal das große Entgegenkommen des Metropoliten gegenüber der Regierung brachte der russischen Kirche friedliche Zeiten. Nicht lange Zeit nachher begann eine neue Verfolgungswelle: der zweite direkte Angriff, womit erwiesen war, daß die Kirche im Grunde nicht wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurde, sondern aus reinem Haß gegen die Religion als solche. Nach Auffassung der Kommunisten entsprachen Religion und Kirche einem sozialistischen Staat nicht mehr, sie waren ein Anachronismus, ein Überrest der kapitalistischen Aera, der zu verschwinden hatte. Deswegen schloß man aufs neue Kirchen in Masse: Im Jahre 1929 wurden 1440 Kirchen geschlossen

und zahlreiche Geistliche bloß wegen religiöser Betätigung vor Gericht erstellt und erschossen, als Gegenrevolutionäre. Im April 1929 wurde ein grundlegendes Dekret erlassen, das alle vorangegangenen Verfügungen zusammenfaßte und verschärfte. Der Sonntag wurde abgeschafft und in den Schulen antireligiöser Unterricht eingeführt. Den Geistlichen wurden alle bürgerlichen Rechte entzogen. Für den Staat existierte keine oberste Kirchenleitung, er kannte und anerkannte nur die Gruppen von 20 Gläubigen, welche vom Staate ein Bethaus mieteten, obwohl auch diese Gruppen nicht juridische Persönlichkeitsrechte besaßen. Selbst Sergius sah sich veranlaßt, sich in einem Memorandum bitter zu beklagen über die untragbaren Verhältnisse.

Gegen Ende 1932 hatte die russische Kirche wieder eine Atempause. Im Jahre 1934 verliehen die Metropoliten der russischen Kirche zusammen mit der Synode Sergius den Titel eines Metropoliten von Moskau; im Mai 1935 löste dieser die Synode auf und ersetzte sie durch regelmäßige regionale Bischofskonferenzen; jeder Gegend wurden effektiv die Rechte einer fast autonomen Kirche verliehen.

Die sog. Stalinsche Verfassung (1936) ließ Kultusdiener zu, welche dem Staate ergeben waren, und gab ihnen das aktive und passive Wahlrecht; es war und blieb aber bloß die antireligiöse Propaganda erlaubt, so daß die grundsätzliche Haltung des Sowjetstaates unveränderlich gegnerisch zur Kirche verblieb. Als gegen Ende 1936 der Verweser des Patriarchates, Petrus, starb, wurde Sergius sein Nachfolger. In der Volkszählung von 1937 war die Zahl derer, die sich als Gläubige bekannten, so groß, daß die Regierung sie nicht zu veröffentlichen wagte, und als Reaktion neue Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Kirche ergriff: der dritte und heftigste Angriff. Aber im Jahre 1939 hörte diese Verfolgung unversehens auf, und es begann eine neue Aera sowjetischer Religionspolitik.

Die Tatsache des immer wieder einsetzenden staatlichen Verfolgungsdruckes zeigt die Widerstandskraft der Kirche, die als zu fürchtende Gegnerin betrachtet wurde. Im Jahre 1937 zählte man über 30 000 registrierte religiöse Gemeinschaften von mindestens je 20 Gläubigen, die alle mit ihrem eigenen Namen für ihre Sache einstanden und sich so allen Bedrückungen aussetzten. Die Sowjets mußten mehr als einmal den Mißerfolg ihrer Religionspolitik zugeben. Im Jahre 1938 berichteten die Zeitungen, daß die Kirchen auf dem Lande sehr besucht wären, und zwar auch von Jugendlichen; sie beklagten das Wiederaufleben der Religion, man finde auch in Häusern von Kommunisten Ikonen; Taufe, kirchliche Trauung und kirchliches Begräbnis wären immer noch in Übung. Die Presse mußte zugeben, daß man mit so groben Methoden nicht zum Ziele komme. Es hatte keinen Sinn, Kirchen zu schließen, Bischöfe und Priester ins Gefängnis zu werfen, zu Zwangsarbeit oder gar zum Tode zu verurteilen, Spottprozessionen zu organisieren und antireligiösen Unterricht zu erteilen usw., weil all das gerade das Gegenteil erreichte und dazu diente, das religiöse Gefühl zu verstärken. Gegen Ende 1939 schrieb ein Blatt: «Es ist viel schwerer, die Religion aus den Herzen der Arbeiter zu reißen, als sie von der kapitalistischen Ausbeutung zu befreien!»

Die antireligiöse Propaganda ging stark zurück. Der Gottlosenbund, der 1933 noch 5½ Millionen Mitglieder zählte, hatte vier Jahre später nur noch 2 Millionen; seine Versammlungen wurden nur von Gottlosen besucht, und die Propagandisten zeichneten sich durch notorische Unfähigkeit aus. Seit 1938 kam kein antireligiöser Film mehr heraus. Die antireligiösen Zirkel, welche sich häufig gerade den Kirchen gegenüber befanden, waren geschlossen, während die Kirchen überfüllt waren. Jaroslawski, das Haupt der Gottlosen, sagte einst: «Es ist unmöglich, den Kommunismus in einer Gesellschaft Wurzel fassen zu lassen, deren eine Hälfte an Gott glaubt und die andere den Teufel fürchtet!»

Die oben erwähnte Volkszählung vom 6. Januar 1937 hatte mindestens 40 % ergeben, die sich noch als gottgläubig bekannten; sie wurde am 17. Januar wiederholt, aber mit Auslassung der Frage nach dem Glaubensbekenntnis. Gleichen Jahres veröffentlichte Jaroslawski einen Rechenschaftsbericht, worin er die Auffassung vertrat, ⅔ der erwachsenen Arbeiter hätten sich als gottlos erklärt, während auf dem Lande ⅔ der Bevölkerung noch gläubig war (67 % des russischen Volkes wohnt auf dem Lande!), so daß man annehmen konnte, daß die Hälfte des russischen Volkes sich noch als gläubig bekannte, während die andere Hälfte religiös mehrheitlich indifferent ist. Ein großer Teil der Jugend scheint vollständig religionslos zu sein, wie aus dem Kontakt mit russischen Gefangenen oder Besetzungstruppen festzustellen ist.

Was die Formen des religiösen Lebens anbetrifft, so haben sich dieselben vielfach der neuen Lage angepaßt. Da der Religionsunterricht auch privat an nicht mehr als drei Personen erteilt werden darf, haben sich zahlreiche Dreiergruppen gebildet. Anno 1928 wurde ein Plan ausgearbeitet, wahrscheinlich von Sergius selber, zur Christianisierung der Jugend, und es wurde auch insgeheim eine christliche Jugendvereinigung gegründet. Der Priestermangel ist jedoch sehr fühlbar. Wo Priester fehlen, behilft sich das Volk so gut es kann; so wird z. B. für ein kirchliches Begräbnis eine Handvoll Erde dem Priester gesandt, daß er darüber den Begräbnisritus vollziehe, dann streut man diese Erde auf das Grab. Die Kinder werden von Laien getauft mit Taufwasser, das der Priester gesegnet. Die kirchliche Trauung wird durch Segnung der Ringe vollzogen, die zu diesem Zwecke dem fernweilenden Priester gesandt werden. Die Bauern segnen selber die Felder mit den Ikonen und Weihwasser, das ein Priester in der Ferne gesegnet.

Seit 1934 sind viele Wanderpriester am Werk, die von Gegend zu Gegend ziehen und die Sakramente spenden. Aber im Jahre 1937 ergriff die Regierung Maßnahmen gegen sie, weil sie sich zu sehr vermehrten. Es gibt auch geheime Klöster, deren Mönche, um nicht aufzufallen, sogar in Sowjet-Institutionen arbeiten. So war z. B. ein hoher Sowjetfunktionär von Nischni-Nowgorod gleichzeitig Vorsteher eines solchen Klosters. Die Priester sind oft als einfache Arbeiter tätig. Religiöses Leben blüht sogar außerhalb der offiziellen Kirche, z. B. in Kulturgruppen mit religiösen Diskussionen usw. Auch unter den Universitätsstudenten fehlt es nicht an Gläubigen, da sie das Ungenügen der materialistischen Weltanschauung und -erklärung durchschauen.

Eine neue Religionspolitik begann mit Anfang 1939, obwohl nie programmatisch formuliert. Man begann in der Presse von der Notwendigkeit zu schreiben, die antireligiösen

Prinzipien anzupassen an die veränderten Verhältnisse. Man wies darauf hin, daß selbst Lenin und Stalin die Auffassung vertraten, ein Religionskrieg sei nicht unbedingt nötig. Die kommunistische Politik müsse opportunistisch sein. Von oben kam die Weisung, von jedem Versuch, gewaltsam die Religion zu unterdrücken, abzustehen. Die Gottlosen werden eingeladen, die Gefühle der Gläubigen nicht zu verletzen usw. Der Sonntag wurde wiederhergestellt als Ruhetag und die Osternachtfeier wieder gestattet. Nach dem Abschluß des Nichtangriffspaktes mit Hitler und der Invasion Polens wurde zwar noch erklärt, daß Kommunismus und Nationalsozialismus beide religionsfeindlich seien und gemeinsame Gegner hätten, besonders die katholischen Priester. Aber nach dem Ausbruch des russisch-deutschen Krieges änderte sofort der Ton, und die Sowjets gaben sich den Anschein, die Religion zu verteidigen! Am 21. August 1941 erließ Radio Moskau einen Appell an alle Gläubigen der nazibesetzten Gebiete, sich für ihre religiöse Freiheit zu erheben. Einen Monat später stellte das Gottlosenorgan sein Erscheinen ein, angeblich aus Papiermangel, und am 18. November verstieg sich sogar Stalin an einem Bankett zu Ehren amerikanischer und englischer Gäste zum Ausspruch: «Möge Gott Roosevelt beistehen in seiner Aufgabe!»

Seit 1943 war die Änderung der religionspolitischen Haltung der Sowjets der Kirche gegenüber noch offenkundiger. Die Regierung begann die Patriarchatskirche zu begünstigen, weil sie sich sagte, eine zentralisierte Kirche sei leichter zu beherrschen. Im Frühjahr 1943 konnte sie sogar in der Staatsdruckerei (!) das tendenziöse Machwerk herausbringen «Die Wahrheit über die Religion in Rußland». Auch die Monatsrevue des Patriarchats kommt seit 1944 in der Staatsdruckerei heraus. Die Regierung gestattete die Wahl eines Patriarchen, und am 8. September 1943 wählte eine Bischofssynode in Moskau den Metropoliten Sergius († 1944). Am 2. Februar 1945 wurde als sein Nachfolger auf einem Nationalkonzil, an welchem auch die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Georgien teilnahmen (mit zahlreichen Vertretern anderer orthodoxer Kirchen) Metropolit Alexius von Leningrad gewählt. Neuestens sind sogar theologische Schulen eröffnet worden sowie verschiedene Männerklöster. Immerhin sind aus dem Lehrprogramm alle Gegenstände von allgemeinem Interesse gestrichen worden, wie Geschichte, Philosophie usw., denn der Klerus soll keinen geistigen Einfluß ausüben in der Gesellschaft.

Im kirchlichen Leben Rußlands hat sich also einiges geändert. Welches die Motive sind, welche die Regierung dazu bewogen, und wie dieser Wechsel zu beurteilen ist, ist unschwer zu sagen. Die Kriegsdrohung riet schon vor Jahren zu Konzessionen: man kann einen mächtigen Feind nicht mit einem regierungsfeindlichen Volk besiegen. Nur kamen die religiösen Konzessionen zuletzt daran, weil sie der Regierung am härtesten fielen. Im Krieg kamen außenpolitische Motive hinzu, um im Kreise der demokratischen Alliierten Figur machen zu können. Unter den 350 «Helden» der Sowjetunion gibt es übrigens auch Christen und selbst Priester.

Hat sich die Haltung der Sowjetregierung grundsätzlich geändert? Können wir von wirklicher Religionsfreiheit in Rußland sprechen? Nein! Der Atheismus bleibt die offizielle russische Doktrin, nur sucht die Regierung jetzt, statt die Religion direkt zu bekämpfen, die Kirche zu beherrschen und zu einem gefügigen Werkzeug zu machen. Das kann auch für außenpolitische panslawistische Bestrebungen nützlich sein. Die offiziellen Patriarchatspublikationen zeigen denn auch entsprechenden Servilismus, und man kann wohl von einer fortschreitenden Sowjetisierung der russisch-orthodoxen Kirche sprechen. Dem Patriarchen steht ein hoher Sowjetfunktionär «beratend» zur Seite, ebenso den Bischöfen. Eine Kirche, die so sklavisch einem atheistischen Staate untertan ist, bedeutet eine größere Gefahr für das wahre Christentum, als alle Zwangsmaßnahmen und Verfolgungen!

In Sowjetrußland sind wir noch weit entfernt von wahrer Religionsfreiheit. Kein einziges der drückenden Dekrete ist offiziell abgeschafft, Religionsunterricht ist immer noch verboten, sowohl in der Schule, wie im Gotteshaus! Solange der Kommunismus in Rußland regiert, wird es keine wahre Religionsfreiheit geben. Das haben die auf den Solowki-Inseln gefangenen Bischöfe schon 1926 erkannt, als sie schrieben: «Die Kirche wünscht, daß die Religion blühe und gedeihe, während der Kommunismus im Gegenteil ihr Ende wünscht. Eine Versöhnung ist unmöglich, denn es geht geradewegs um die Seele der Kirche, um ihre Existenzgrundlage, die vom Kommunismus entschieden abgelehnt wird!»

A. Sch.

Neue Ergebnisse über die Geschichte Vorderasiens im 2. Jahrtausend vor Christus

(Fortsetzung)

II. Die geschichtlichen Zusammenhänge der Einwanderung Abrahams in Palästina [1]

Wir haben gesehen [2], daß die Patriarchen uns in der Bibel als Kleinviehzüchter und somit als Halbnomaden erscheinen, und haben bereits angedeutet, daß ihre Wanderung in Verbindung steht mit einer durch Jahrhunderte sich hinziehenden Völkerwanderung. Dies kurz aufzuzeigen soll der Zweck der folgenden Ausführungen sein.

Die Ergebnisse der Ausgrabungen gehen dahin, daß sich in den ersten Jahrhunderten des zweiten Jahrtausends in der Kultur Kanaans eine Wandlung vollzogen hat, aus der wir auf eine Einwanderung von Seßhaften aus Nordmesopotamien schließen müssen. Innerhalb der mittleren Bronzezeit (um 1750) [3] vollzieht sich ein Einbruch, der einschneidender ist als der Übergang von der älteren zur mittleren Bronzezeit. Die Architektur hat Fortschritte gemacht; die Keramik weist neue Elemente auf, die uns nach dem Norden

[1] Cf. R. de Vaux, La Palestine et la Transjordanie au IIe millénaire et les origines israélites. ZAW NF 15 (1938), 225 ff.

[2] KZ. a. c. S. 397 f.

[3] Die Archäologie unterscheidet drei Bronzezeiten: die ältere (2400—2000), die mittlere (2000—1600) und die jüngere (1600 bis 1200). Die mittlere Bronzezeit wird wieder in zwei Hälften aufgeteilt (2000—1750 und 1750—1600). Wie erwähnt, ist der Bruch zwischen diesen beiden Hälften stärker als zwischen der älteren und der mittleren Bronzezeit.

weisen. Vor allem aber nimmt der Gebrauch von Bronze so überhand, daß wir diese veränderte Kultur mit den Metallzentren besonders der Gebirgsgegenden Nordmesopotamiens in Verbindung bringen müssen. Diese Erscheinungen lassen sich schwer durch bloße Handelsbeziehungen erklären. Wir müssen vielmehr annehmen, daß sie von der Einwanderung neuer Völkerschaften herrühren, die sich in den ersten Jahrhunderten des zweiten Jahrtausends, vor allem gegen 1700, in mehreren Wellen von Norden nach Süden ergossen. Veränderungen in den Befestigungsanlagen einzelner palästinischer Städte lassen auf den Gebrauch von Kriegswagen schließen, die in den alten kanaanitischen Städten nicht vorhanden waren. Wir haben es offenbar bei diesen Einwanderern mit einer Reiteraristokratie zu tun, die sich dank ihrer besseren Bewaffnung die Herrschaft über das Land zu sichern wußte.

Fragen wir nun, welcher Rasse diese neuen Volksgruppen, die sich in Palästina niederlassen, angehören, so kann uns darauf die Archäologie keine Antwort geben. Die uns zur Verfügung stehenden Texte jedoch helfen uns weiter. Um 2000 enthalten die sog. ägyptischen Ächtungstexte eine Anzahl von Namen palästinischer Fürsten, die alle ohne Ausnahme einen semitischen Klang haben. Somit haben wir offenbar in dieser Zeit noch die unvermischte semitische Urbevölkerung Kanaans vor uns. Dokumente aber, die im 15./14. Jahrhundert aus Palästina stammen, z. B. die El-Amarna-Briefe, enthalten neben semitischen eine beträchtliche Anzahl fremder Namen, die uns an hurritische Texte erinnern. Wir haben es also bei diesen Einwanderern mit Hurriten zu tun, die um 2000 in Obermesopotamien einbrachen und sich von dort nach Osten (wir werden später auf diesen Zweig zurückkommen müssen) und nach Süden (Syrien) verzweigten. Nun verstehen wir auch, warum in den ägyptischen Texten des Neuen Reiches (dieses beginnt rund 1560) Palästina Huru genannt wird und warum unter der vorisraelitischen Bevölkerung des Landes Kanaan die Horiter erwähnt werden (Gn. 14, 6; 36, 20—30; Dt. 2, 12—22). Der gleichen Rasse müssen wir auch die in der Bibel erwähnten Phereziter und Hewiter zuteilen [4].

Hand in Hand mit dieser Verschiebung der Seßhaften geht aber auch eine Wanderung von Halbnomaden. Es ist auffallend und bedeutungsvoll, daß wir in Transjordanien vom Anfang der mittleren Bronzezeit (um 2000) bis zum Beginn der Eisenzeit (um 1200) keine Spuren Seßhafter finden. Trotzdem war das Land gewiß nicht vereinsamt. Die an Weideland reichen Hochebenen Transjordaniens waren von Halbnomaden belebt, die vermutlich den Untergang der früheren festen Niederlassungen verursacht hatten. Diese beiden Wanderungen der Seßhaften und der Halbnomaden fallen nicht zufällig zeitlich zusammen, sondern die eine ist durch die andere verursacht. Während die Seßhaften in Nordmesopotamien sitzen, bevölkern die Halbnomaden die angrenzende Gegend, also die syrische Steppe. Wie nun die Seßhaften nach Süden vorstoßen, geraten auch die Halbnomaden in Bewegung, bleiben aber wieder in der Peripherie der Seßhaften, d. h. in Transjordanien, und in den den festbesiedelten Gegenden Palästinas anliegenden Räumen.

Wer waren diese Halbnomaden? Verschiedene Texte erwähnen im Verlaufe des zweiten Jahrtausends in Nord- und Südmesopotamien, in Kappadozien und in Palästina die Habiru. Dieselben sind gemeint mit den transjordanischen Apiru, von denen eine Stele Setis I. (1319 bis 1301) spricht. Es sind Nomadenscharen, die sich am Rande der syrischen Wüste aufhalten. In ruhigen Zeiten verdingen sie sich den Seßhaften. Die unruhigen Zeiten aber benützen sie dazu, Raubzüge zu veranstalten, Städte zu überfallen oder zugunsten der einen oder andern kriegführenden Partei Söldnerdienste zu tun. Die assyrischen Texte des 14. und 13. Jahrhunderts erwähnen keine Habiru mehr, aber sie sprechen von Ahlamu in gleicher Weise, wie früher von Habiru die Rede war, und später wird hinzugefügt, daß sie aus dem Lande Aram stammen. Schließlich wird nur noch von Aramäern gesprochen. Wir dürfen also annehmen, daß die Habiru wie die Ahlamu einer und derselben Rasse angehören, deren Nachkommen man später den Namen Aramäer gab.

Zu ihnen gehört auch Abraham. Im israelitischen Volk ist das Bewußtsein seines aramäischen Ursprungs lebendig geblieben. «Ein umherirrender Aramäer war mein Vater», pflegte der fromme Israelit zu sagen, wenn er seine Erstlinge zum Tempel nach Jerusalem brachte (Dt 26, 5). Andererseits wird Abraham in der Bibel ein Hebräer genannt. Wiederum führt uns die Stammliste Hebers (Gn 11, 16 f.) in aramäisches Land; Heber ist ein Vorfahre Thares, des Vaters Abrahams, den wir in Südmesopotamien finden (Gn 11, 28). Abraham wandert nach Palästina, und wir treffen ihn und seine Verwandten genau in den Gegenden, in denen wir vorhin die Einwanderung von Halbnomaden festgestellt haben: in Transjordanien und den Steppengebieten Palästinas. Abraham selber zeltet in Hebron und Bersabee, während Lot und seine Nachkommen sich jenseits im Jordantal niederlassen, in Ammon und Moab. Esau führt sogar seine Herden bis zum Gebirge Seir (zwischen Totem Meer und Golf von Akaba). Auch ihre Politik ist so, wie sie für Halbnomaden eigentümlich ist: Sie haben keine festen Wohnsitze, zelten in der Nähe der Seßhaften und erwerben sich sogar gelegentlich Bodenbesitz. So kauft Abraham bei Hebron ein Grundstück als Begräbnisstätte für seine Familie (Gn. 23). Sie unterhalten Beziehungen zu den Einwohnern des Landes (Jakob und Sichem), schließen mit ihnen Verträge (Abraham und Isaak mit Abimelech), erlauben sich aber gelegentlich auch einen siegreichen Beutezug (Abraham gegen die Ostkönige, Gn 14).

Der Hebräer Abraham und seine Nachkommen bilden somit eine Gruppe jener Habiru [5], dieser aramäischen Halbnomaden, die in den ersten Jahrhunderten des zweiten Jahrtausends durch die Wanderung Seßhafter aus Nordmesopotamien und Syrien nach dem Süden ihrerseits in Bewegung gesetzt werden und nach Palästina und Transjordanien ziehen.

Dr. Herbert Haag, Luzern.

(Fortsetzung folgt)

[4] Hurritischen Ursprungs mag auch der Name der Stadt Jerusalem sein, wiewohl wir darüber nichts Bestimmtes sagen können.

[5] Die Hebräer sind also nicht schlechthin mit den Habiru identisch, wie früher vielfach gemeint wurde, aber sie gehören zu den Habiru.

Kanonikus Regens Beat Keller 70 Jahre alt

Am 16. September 1946 wird der hochwürdigste Regens am Luzerner Priesterseminar, Kanonikus Beat Keller, in sein siebzigstes Lebensjahr treten.

Der vielverdiente Priestererzieher möchte wohl in seiner Bescheidenheit am liebsten diesen Tag in aller Stille begehen. Es ist aber vorab seinen Kollegen in Luzern ein wahres Bedürfnis, dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche in aller Öffentlichkeit auszusprechen, und dem Kreis der nächsten Gratulanten schließen sich in gleicher Verehrung und Dankbarkeit die Hunderte von Priestern der Diözese an, die unter der weisen Leitung schon des Subregens (1923—1931) und dann des Regens sich zum Priestertum vorbereiten durften, und erst recht die derzeitigen Theologen, die es noch dürfen. «In ebenso fruchtbarer wie liebenswürdiger Weise», wie sein Vorgänger, Regens Müller, in seiner Geschichte des Priesterseminars der Diözese Basel schreibt, waltete und waltet unser Beatus seines hohen Amtes am Seminar Sankt Beatus, das durch eine gute Fügung mit dem Namen des Heiligen auch seinen Namen trägt, hochgeschätzt als Regens wie als Lehrer der Pastoraltheologie, zugleich in der praktischen Seelsorge als beliebter Beichtvater und Prediger unermüdlich tätig und als Liturg eine Autorität. Als feinsinniger Konferenzredner ist Beat Keller über die Grenzen der Diözese hinaus bekannt, und dem Schriftsteller haben besonders die Schweizerische Kirchenzeitung und ihre Leser vielen Dank abzustatten. Am Stift St. Leodegar gehört Kanonikus Keller zum «eisernen Bestand» der Chorbeter, und wohl die liebste Arbeit ist ihm die des «Schulherrn», der Religionsunterricht der kleinen Hofschüler.

So sei dem Siebziger ein herzliches «ad multos adhuc annos» entboten. V. v. E.

Christliche Kunst und religiöse Haltung

(Fortsetzung)

Nach dem Gesagten könnte man fast schließen, daß die Kunst keinen oder dann nur einen schlechten Einfluß auf die religiöse Haltung des Volkes ausübe. Und dennoch dürfen wir annehmen, daß zwischen Religion und Kunst eine innere Verwandtschaft, eine positive Beziehung und ein komplementärer Gegensatz und vielleicht sogar ein kausaler Konnex bestehe, nämlich der, daß die Religion Kunst schafft und befruchtet und von ihr selbst auch wieder gefördert und gehoben wird.

Soweit wir historisch die Kunst zurückverfolgen können, erfahren wir, daß sie tatsächlich von der Religion genährt und gefördert wurde. Der Künstler stieg z. B. mit der Urkirche in die Gänge und Kapellen der Katakomben, um die rauhen Tuffsteinwände mit Ornamenten und symbolischen Bildern zu bemalen, ihre Grabsteinplatten mit Allegorien und Aufschriften zu verzieren und Lieder mit der Herzensglut der jungen Gemeinde zu singen. Er verläßt dann das unterirdische Rom, baut überirdische Basiliken und schmückt Triumphbogen und Apsiden mit goldleuchtenden Mosaiken und prächtigen Gemälden. Bischöfe, wie Eulogius und Marius von Genf, verfertigten selber kunstvolle Gefäße. Tutilo von St. Gallen versteht sich auf jegliches Kunsthandwerk, die Elfenbeinschnitzerei wie die Goldschmiedekunst. Es läßt sich also diese Wechselbeziehung zwischen Religion und Kunst vom historischen Standpunkte aus nicht leugnen, will man die Existenz dieser Wunderwerke, welche der Inspiration aus der Offenbarung und der Förderung der Kirche ihre Entstehung verdanken, nicht leugnen.

Das Schöne ist, wie W. v. Kügelgen betont, «die Identität des Wahren und Guten in der Erscheinung», und Hans Thomas schreibt: «die Kunst muß auch sittlich sein, und, wenn sie es nicht ist, verliert sie selbst das Recht, zu bestehen. Sie hörte damit auf, Kultur zu sein.» Deswegen fordert Hans Thoma, auch durch reiche Lebenserfahrung belehrt, daß die Künstler Selbstzucht üben und in die Sitten unseres Volkslebens sich einordnen, denn das Schamgefühl sei und bleibe ein von der Natur gesetzter Schutz gegen die Ausartungen eines Triebes, dem der Mensch von derselben Natur aus untersteht.

So besteht also dogmatisch wie ethisch eine Beziehung zwischen Religion und Kunst. Auch religiös nicht praktizierende Künstler, die Werke von religiösem Gehalt schaffen, leben von der Religion der religiösen, z. B. katholischen, Umgebung, zehren, wenn auch unbewußt, noch von der christlichen Luft. Das gilt vor allem auch für die Zeit der Renaissance, wo die Religion noch Selbstverständlichkeit war, wenn man auch Freude hatte an heidnischen Sujets, besonders wegen der schönen Formen und dem phantasiebereichernden Inhalt.

Die Religion verpflichtet den Künstler, die Menschheit christlich zu formen, das sittliche Leben nach dem Urbild zu modellieren, und dem einzelnen Menschen und der ganzen Menschheit tönende Harmonien zu schenken. Wie es den Apostel drängt, zu predigen, so muß die Liebe zu Christus den Künstler drängen, ein Werk zu schaffen. Der Künstler ist wie ein Prophet, ein Apostel. Er hat aber ein eigenes Charisma. Und höchstes Charisma ist nach St. Paul, die Menschen zu belehren und zu erbauen. Aber es ist nicht gesagt, daß, wenn einer ein Charisma hat, andere zu belehren und zu erbauen, er sich nun selbst auch so geformt hat. Es ist nicht gesagt, daß der hinreißende Prediger der religiös vollkommene Mensch ist. Dasselbe gilt vom Künstler.

Religion und Kunst sind in der Tat einander zugesellt. Sie zeigen in ihren ähnlichen Wirkungen die Gleichheit von Voraussetzung und Ursache. Sie beide begründen ein Reich der Freiheit, in dem das Gesetz der Harmonie waltet. Durch Religion und Kunst werden die Menschen hingeleitet auf das Wesen der Dinge und so schließlich zum Urheber aller Dinge, zum Schöpfer und Erlöser. Wenn der Mensch in der Religion, und zwar in der primitiven wie in der geoffenbarten, zur Erkenntnis der zwiespältigen Natur gelangt, des schmerzlichen Widerspruches von Seele und Körper, von Notwendigkeit und Freiheit, so wird in ihm nicht nur ein religiöses Erlösungsbedürfnis, sondern eine Sehnsucht nach Harmonie überhaupt wach. Harmonie aber kann nur empfinden, wem die Disharmonie zum Bewußtsein kommt. In der Religion wird sie den Menschen bekanntgegeben, geoffenbart und überliefert.

Der Mensch, der sich seiner Natur bewußt ist, weiß, daß er einerseits durch den Körper gebunden und anderseits

durch den Geist doch wieder frei ist. In dreifacher Beziehung vermag er sich über den Körper zu erheben, nämlich im Denken, Können und Wollen, sagt Deutinger um die Mitte des letzten Jahrhunderts. Im Denken macht der Mensch das Äußerliche zu seinem Innern; in der Kunst, die auf der Fähigkeit des bewußten Könnens beruht, erhebt sich der Mensch über den Stoff. Und das ist immerhin eine menschliche, also eine moralisch deutbare Handlung. Das aber ist in seiner Bedeutung gar nicht zu erkennen, wenn sich der Mensch der Verhältnisse klar wird, in dem er als Könnender, als Künstler zu der sich mittelbar kundgebenden Freiheit des Geistes steht. Dieses Schöne ist aber nicht ohne ethischen Wert. Es wird als angenehm oder unangenehm empfunden, aber nicht etwa Auge und Ohr sind Richter über das Schöne, sondern der Geist. Der Mensch selbst ist Maßstab für das Kunstwerk, aber nicht das willkürliche Spiel seiner Einbildungskraft, sondern das vernünftige Sein seiner Persönlichkeit, das dem All eingegliedert ist und von daher seinen Sinn und sein Gesetz hat. Wer aber in den Kunstwerken innere Einheit und Form und die Offenbarung des Wesens der Dinge sieht, der kommt zum Genusse der Kunst und zur Erkenntnis der Wahrheit. Gott selbst, der nicht an die irdischen Dinge gebunden ist wie der Mensch, besitzt freilich keine Kunst. Seine Welt ist nur im übertragenen Sinne ein Kunstwerk. Gott steht über aller Form, aller Schönheit. Die Natur im einzelnen dagegen als Ausschnitt steht sogar unter dem Kunstwerk, weil sie die Einheit von Geist und Natur, von Form und Stoff nicht in sich trägt.

Der Künstler schafft diese Einheit durch seinen Geist. Er muß die endlose Größe der Welt zur Einheit eines einzelnen Motivs, zur Ganzheit seiner Handlung beschränken, ein ganzes Menschenleben in den zwei-, dreistündigen Ablauf eines Dramas hineinbringen. Der Künstler muß auswählen, läutern, ordnen, nach Verhältnissen, Maßen, nach dem Gesetze der Parallelität, der Symmetrie, des Gegensatzes, je nach Entwicklungsstufen, Zeitgeist, Volksart, Temperament. Was in der Natur nach göttlichem Plane aufgebaut ist, muß er auf menschliche Maße beschränken und äußerlich und innerlich vereinfachen. Und das scheint nur der religiöse Mensch zu können, denn nur er ist der geistige Mensch, weil nur er Herrschaftsrechte über die Natur ausübt und sich so der Kraft seines Könnens bewußt wird. Das Ziel des Künstlers ist, ein Bild des Geistlichen im Sinnlichen hervorzubringen. Die Höhe des Geistigen wird aber bestimmt durch die Größe und Lebhaftigkeit der Beziehungen, die der endliche Geist des Menschen zum unendlichen Gottesgeiste unterhält, durch die Höhe seines geistigen Lebens. Die Religion muß also nicht nur historisch, sondern auch metaphysisch im Zusammenhang mit der Kunst gedacht werden. Wo Religion ohne Kunst zu bestehen scheint, da ist sie in einer Art Naturreligion doch noch verborgen oder sie besteht im Unterbewußtsein. Der irreligiöse Mensch, der sich künstlerisch betätigt, wird dem rein animalischen Leben, der Materie verfallen. Es ist möglich, und das kommt leider nur zu oft vor, daß der Künstler sich im persönlichen Leben moralisch nicht beherrscht und sogar gemeine Verbrechen begeht. Doch, wenn er sich seines Verbrechens bewußt wird und sich entsühnen will, da kann er in einem Kunstwerk die Größe seines religiösen Erlebnisses festhalten und ihm Ausdruck verleihen, so daß man von einer glücklichen Schuld reden könnte, oder wenigstens von der größeren Freude, die über einen bekehrten Sünder herrscht.

Die Kunst hat ihren Ursprung in der Erinnerung des Menschen an seine Gottähnlichkeit. Wie der Mensch sich über die primitiven Stufen dieser Erkenntnis erhebt und zur Liebesgemeinschaft mit seinem Schöpfer kommt, so wird die Kunst auch vollendet in der Gottesliebe. Der Künstler muß für den Gegenstand begeistert sein, den er darzustellen hat. Gibt es eine größere Begeisterung als Gottesliebe, welche ja zur mystischen Vereinigung mit Gott führt? Die Religion wird aber nicht immer mit gleicher Liebesglut gelebt, und daher ist die Kunst in den verschiedenen Perioden verschieden. Die Religion sprach in den Kunstformen der entsprechenden Zeit zu den entsprechenden Menschen. Jeder Zeitabschnitt hat eine adäquate Kunstform hervorgebracht. Man kann von jeder dieser Formen sagen, sie sei klassisch, wenn sich Idee und Form vollkommen entsprechen. Man kann also nicht Schönheit und Kultur am Ideal vergangener Zeiten messen. Es ist wichtig zu betonen, daß man künstlerisch schon einmal Ausgesprochenes nicht in derselben Form wiederholen kann, wenn man nicht unter den gleichen Bedingungen und in der Zeit der gleichen Auffassung und Lebensweise aufgewachsen ist und lebt, wie die Menschen jener Kunstperiode, die man nachahmen will. Bloße Nachahmung ist Geistlosigkeit, ist ein Zeichen, daß man das Verhältnis von Religion und Kunst nicht mehr kennt. Und wenn auch die Romantik vom guten Geiste beseelt war und das Mittelalter nachahmen wollte, wo die Menschen eben noch fromm waren, so wurde die Gotik, die von ihr neuerdings gefördert und angewandt wurde, zu sehr von außen bewundert, aber es fehlten die geistverwandten Züge der Zeit. Jedenfalls zeigen moderne Bauten der heutigen Zeit mehr Geistverwandtschaft mit den Bauperioden der Gotik, als das letzte Jahrhundert, in dem neugotische Kirchen entstanden. G. St.

(Schluß folgt)

Der Selbstmord in katholischer Sicht

Von B. Schnyder, Assistenzarzt am gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Zürich

(Schluß)

Auf den ersten Blick scheint die Aufgabe des Arztes, welcher in guten Treuen und auf korrekte Weise der Familie des Selbstmörders zu einem kirchlichen Begräbnis desselben verhelfen will, ziemlich einfach: es genügt, wenn er einen Zweifel formulieren und glaubwürdig machen kann. Doch bei genauem Zusehen liegen die Verhältnisse nicht derart, daß er dies stets ohne weiteres tun könnte. Deshalb wollen wir auf die speziellen Ausnahmen eingehen und auch zeigen, wo es nicht angängig ist, solche anzunehmen oder auch nur bloß einen Zweifel auszusprechen.

a) Typischster Befreiungsgrund ist die insania mentis, die ausgesprochene Geisteskrankheit (z. B. Schizophrenie, progressive Paralyse). Wenn sie sicher nachgewiesen ist, kann gemäß eines kirchlichen Entscheides sogar ein feierliches Begräbnis bewilligt werden (Entscheid des Hl. Officiums).

b) Schwieriger ist die Beurteilung von aktueller Geistesstörung zur Zeit der Tat. Capellmann-Bergmann

schreibt hierzu (was wir mit Rücksicht auf die ärztliche Zeugnisabfassung ungekürzt zitieren):

«Läßt sich ein vernünftiger Grund für die zum Selbstmord führende Gemütsdepression finden, z. B. gekränkte Ehre, Verlust des Vermögens, der Anverwandten; Verletzung, Täuschung einer heftigen Leidenschaft, tolles, verschwenderisches oder lasterhaftes Vorleben, oder dgl., so wäre man berechtigt, die kirchliche Beerdigung zu verweigern, *wenn nicht* eine krankhafte psychische Beschaffenheit *daneben* nachzuweisen ist. Ohne diese psychische Beschaffenheit kann eine aus solchen Gründen entstehende Gemütsbewegung und psychische Depression nicht als Quelle eines *unwiderstehlichen* Antriebes angesehen werden. Denn mit Hilfe der Religion, des Glaubens an Gott und an die Unsterblichkeit der Seele und an eine ewige Vergeltung kann und muß dieser Antrieb überwunden werden.

Auf krankhafter Grundlage hingegen wird eine solche Gemütsbewegung, eine solche Depression so intensiv einwirken, daß wirklich eine Trübung der Vernunft entsteht, so daß während dieser vielleicht plötzlichen und momentanen Störung der Vernunft der Antrieb keinen Widerstand findet und in die Tat übersetzt wird.»

In solchen Fällen sollte also der Arzt seinen Zweifel oder seine Gewißheit hinsichtlich des Fehlens von freier Überlegung nicht durch das auslösende Motiv begründen, sondern er hat es durch die Diagnose einer krankhaften Grundlage zu tun und soll u. U. Anhaltspunkte für dieselbe beibringen, um seine Ansicht auch glaubwürdig erscheinen zu lassen.

c) Trunkenheit und andere Rauschzustände können ebenfalls Straffreiheit bedingen (siehe Can. 2218); aber mit Rücksicht auf das «deliberato consilio» nur dann, wenn sie nicht ausgerechnet zu dem Zwecke herbeigeführt wurde, im hemmungslosen Zustand des Trunkenseins den Selbstmord ausführen zu können, oder sogar zum Zwecke, eine Entschuldigung für den Selbstmord zu bewerkstelligen. Die Analogie zum Art. 12 unseres St.G.B. ist bemerkenswert.

d) Schwachsinn kann Straffreiheit bedingen; Selbstmord von Schwachsinnigen kommt aber, wie schon gesagt, eher selten vor, und er ist dann gerade als Ausdruck ihrer Ratlosigkeit in Situationen, denen sie nicht gewachsen sind, zu werten.

e) Impubertät (Schülerselbstmord!): Knaben sind bis zu 14 Jahren, Mädchen bis zu 12 Jahren von den selbst eintretenden Strafen, also auch in unserm Fall, ausgenommen (Can. 2230).

f) Minderjährigkeit (die sich nach kirchlichem Recht bis zum vollendeten 21. Altersjahr erstreckt) mindert die Zurechenbarkeit eines Deliktes, falls nicht aus den Umständen die volle Verantwortlichkeit feststeht (Can. 2204). Minderjährige zeichnen sich nämlich durch außerordentliche Suggestibilität aus; Werthers Selbstmord z. B. hat bekanntlich seinerzeit auf die Jugend in Verzweiflungsmomenten vielfach ungemein suggestiv eingewirkt!

g) Schwere Furcht gilt u. U. als Grund zur Strafbefreiung, aber eigentlich nur im akuten Affekt; sie sanktioniert nicht den Selbstmord, was folgende Erwägungen von Grosam zu erkennen geben:

«Soll ich das, was ich sonst nie täte, nicht doch wählen, um dem drohenden Unheil zu entgehen? —

Ein Entschluß zum Selbstmord nach solchen klaren Überlegungen» (Krebs! Multiple Sklerose! Petronius vor seiner auf Neros Befehl zu erfolgenden Hinrichtung) «ist darum als voluntarium perfectum und daher auch als schwere Sünde aufzufassen. Aber anders könnte es sein, wenn aus der Furcht auch eine heftige Gemütsbewegung entstanden ist, die den aus Furcht hervorgegangenen Akt zu einem actus imperfectus humanus macht.»

Es ist hier z. B. an einen Ausgebombten zu denken, der aus Furcht vor dem Flammentod des nächsten Luftangriffes auf schmerzlose Weise sich tötet.

h) Eine heftige Gemütsbewegung zur Zeit der Tat, die nicht absichtlich herbeigeführt und unterhalten wurde (was ja die Verantwortlichkeit für das Delikt nur vermehren würde) kann u. U. einem Selbstmörder ein kirchliches Begräbnis erwirken. Solche Selbstmorde kommen in Frage, wenn jemand ganz unerwartet vor der Leiche einer geliebten Person gestanden, wenn ein Gatte ahnungslos die Untreue des andern erfahren hat, nach heftigem Familienzwist oder im ersten Schrecken über den Verlust von Vermögen, Ehre, Stellung usw. (wie z. B. beim Hirnchirurgen de Martel, der sich beim Einmarsch der Deutschen in Paris Strychnin einspritzte). Von entscheidender Bedeutung ist hierbei der Zeitfaktor; der attestierende Arzt hat sich dann darüber auszusprechen, ob zwischen der Erkenntnis des Unheils und dem Selbstmord Zeit zur Überlegung vorhanden war oder nicht.

In manchen Fällen dieser Kategorie wird es nicht schwer sein, den Zweifel — der vom Geistlichen voraussichtlich nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» zugunsten der Angehörigen gewertet werden wird — berechtigt erscheinen zu lassen. Doch gibt es andere Fälle, wo Selbstmörder zwar wohl in einem starken Affekt sich umbrachten, wo aber ihr ganzes Verhalten zeigte, daß ihnen an einem kirchlichen Begräbnis eigentlich nichts gelegen war; hier gilt es u. U. für den gewissenhaften Arzt, dem Ärgernis nicht Vorschub zu leisten. Auch der Affekt von aussichtslos sich Liebenden, wo die Gemütsbewegung eben trotz Einsicht des Verzichtenmüssens unterhalten und gekostet wurde bis zum zwangsläufig bitteren Ende, legitimiert nicht an sich allein eine Strafbefreiung; auch hier muß man zur Begründung eines Zweifels wie bei b), bei der Beurteilung von aktueller Geistesstörung, zumindest Anhaltspunkte für eine krankhafte Grundlage beibringen.

Zum Schluß möchten wir noch einige Beispiele von Arztzeugnissen vorführen:

1. An das römisch-kaholische Pfarramt in A.

Die Unterlagen zum Todesfall von X. Y. wurden vom Unterzeichneten vom medizinischen Standpunkt aus überprüft. Es handelt sich um einen Selbstmord durch Erhängen; er wurde aller Wahrscheinlichkeit nach in einer reaktiven Depression infolge von gehäuften Schwierigkeiten in Familie und Beruf begangen, und zwar auf Grund von offensichtlicher Psychopathie (krankhafte Neigung zu Jähzorn, mit Einschränkung der Urteilsfähigkeit in und auch nach dem Affektausbruch). Wir sind demnach überzeugt, daß X. Y. nicht aus freier Überlegung gehandelt hat.

2. Bei X. Y. stellten wir einen Kochgas-Selbstmord fest; die Befunde an der Leiche und die polizeilichen Erhebungen ergaben, daß er im Alkoholrausch begangen wurde; da es sich bei X. Y. um einen sog. «Quartalsäufer» handelt, ist nicht anzunehmen, daß er sich den Rausch zwecks Verübung des Selbstmordes angetrunken hat. Hierdurch sind wir medizinisch der Überzeugung, daß er sich nicht aus freier Überlegung getötet hat.

3. Herr Dr. X. Y. hat sich durch Mundschuß getötet. Auf Grund unserer ärztlichen Betreuung des Verstorbenen und auf Grund seines Nachlasses ist uns klar, daß seine Tat durch Enttäuschung in seinen Lebenserwartungen motiviert wurde (sog. Bilanzselbstmord) und seit Wochen vorbereitet worden ist. Medizinisch gesehen erfolgte sie also aus freier Überlegung. Der Selbstmord von Herrn X. Y. ist aus seiner Weltanschauung heraus, die sich auf das Studium von Nietzsche und ähnlichen Philosophen gründet, verständlich.

4. Die Untersuchung des Todesfalles von Fr. X. Y. hat ergeben, daß sie an akuter Kochgasvergiftung gestorben ist. Die Fundsituation entsprach derjenigen eines abgebrochenen Selbstmordversuches mit mißlungenem Fluchtversuch; dieser kann ohne weiteres als Reuehandlung aufgefaßt werden, und es ist daher medizinisch zweifelhaft, daß ein bis zuletzt gewollter Selbstmord vorliegt.

5. Obgenannter X. Y. ist seit einigen Jahren unser Patient gewesen, weshalb wir seine positive Einstellung zum Leben kennen und medizinisch es als ganz unwahrscheinlich erachten, daß er nach freier Überlegung sich durch den Kopfschuß mit dem Karabiner das Leben genommen hat. Die Umstände, nämlich das trotz übermäßigen Fleißes zutage getretene Unvermögen, eine Buchhaltung auf den Termin fertigzustellen, und die Überarbeitung erklären bei einem sensiblen Menschen, wie X. Y., zur Genüge die Einschränkung seiner Überlegungsfähigkeit, wodurch er im Augenblick keinen andern Ausweg mehr sah als Selbstmord.

Zusammenfassung: Der Selbstmord wird von der römisch-katholischen Kirche verurteilt; sie bekundet es dadurch, daß sie ihren Gläubigen, die mit freier Überlegung sich selbst das Leben nahmen, u. U. das kirchliche Begräbnis verweigert; dies kommt selten vor und sagt über das tatsächliche Seelenheil der Betreffenden nichts Bestimmtes aus.

Es gibt viele Ausnahmen, in denen auch nach kirchlichem Recht dem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis nicht zu verweigern ist; in Zweifelsfällen gilt die Regel: «in dubio pro reo», doch muß der Zweifel meist durch ein ärztliches Zeugnis begründet werden, das objektiv über den Selbstmord und den Geisteszustand des Selbstmörders zur Zeit der Tat Auskunft geben soll.

Aus der Praxis, für die Praxis

Zum Jahresbericht der Inländischen Mission

Die Lektüre des Jahresberichtes der Inländischen Mission ist jedes Jahr ein neues, eindrucksvolles Erlebnis. Dieses Ehrenbuch der Schweizer Katholiken bietet jedem aufmerksamen Leser interessante Zahlen und Berichte und dem Seelsorger wohl auch Anregung und Ermutigung, vielleicht gelegentlich auch ein Stück Gewissenserforschung.

Es wäre ohne Zweifel wünschenswert, wie in der KZ. schon geschrieben wurde, daß der Inhalt dieser «gelben Hefte» möglichst allen unsern Gläubigen zur Kenntnis gebracht würde. Durch Zirkulation oder Auflage im Schriftenstand mag ein Teil — der aktiveren — unserer Pfarrkinder mit dem Bericht irgendwie in Berührung kommen; ob er aber auch von sehr vielen gelesen wird? Es kommt ja so viel Gedrucktes in die Häuser! Und doch wäre es allein schon aus propagandistischen Gründen, d. h. mit Rücksicht auf die Sammlung der Inländischen Mission, von größter Wichtigkeit, daß unsere Leute wissen, was die Inlandmission mit den gesammelten Geldern unternimmt, was andere leisten usw., ganz abgesehen von moralischen Auswirkungen, Weckung der Glaubensfreude usw. In der Pfarrei des Schreibenden wird die Hauskollekte (durch einige Töchter) jeweilen im Oktober durchgeführt, und seit Jahren halten wir immer am letzten Septembersonntag eine Predigt über die Inländische Mission. Ein Auszug aus dem immer originellen allgemeinen Bericht des H.H. Direktors, illustriert durch die eine und andere Mitteilung aus den Berichten der einzelnen Pfarreien, findet beim Pfarrvolk stets großes Interesse.

Den Diaspora-Katholiken macht es immer Freude, selber vernehmen zu dürfen, was ihr eigener Pfarrer in den Bericht geschrieben hat, dessen Lektüre dürfte wohl in diese Predigt eingeflochten werden. Anderseits würde in einer rein katholischen Gemeinde es wohl interessieren, den Bericht jenes Pfarrers zu vernehmen, der unlängst eine Bettelpredigt in der Gemeinde hielt, oder der demnächst für eine solche vorgesehen ist.

Diese Predigt über die Inländische Mission wäre wohl auch eine günstige Gelegenheit, ein aufklärendes Wort über das Verhältnis von Inländischer Mission und Kirchenbauverein einzufügen und zu sagen, daß die beiden Werke einander nicht ausschließen, oder eines das andere überflüssig macht, sondern sich segensreich ergänzen und in die Hände arbeiten.

Seit in unserer Pfarrei diese alljährliche Inländische Missionspredigt Tradition geworden ist, konnten trotz neuer Opfer und starker Belastung durch sich aufdrängende Karitasaufgaben (Grenzlandhilfe und pfarreiliche Familienhilfe) die Leistungen für die Inländische Mission erhöht werden.

Man liebt es gelegentlich, von Gegensätzen zwischen katholischem Stammland und Diaspora zu sprechen. Verschiedenheiten bestehen wohl, aber wenn es ein Mittel gibt, damit diese Unterschiede nicht als Gegensätze und Spannungen empfunden werden, dann scheint mir eines der vorzüglichsten zu sein, daß wir den Jahresbericht der Inländischen Mission auswerten und dafür sorgen, daß die «gelben Hefte» zur goldenen Brücke werden, auf der sich Diaspora und Stammlande treffen und in der gleichen Liebe und Dankbarkeit der katholischen Kirche gegenüber am Glaubenswerk der Inlandmission miteinander und füreinander arbeiten. Denn beide haben sich gegenseitig Wertvollstes zu sagen und zu geben, und nur die Einheit und Geschlossenheit aller Katholiken bietet Garantie, daß das Reich Gottes im Schweizerlande, soweit es menschlicher Mitarbeit bedarf, wächst und erstarken kann. f. d.

Zur 5. deutschschweizerischen Seelsorgertagung im Exerzitienhaus Schönbrunn ob Zug

7./8. Oktober 1946

Es sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Pastoraltagung am 7. Oktober, 9.45 Uhr, mit der Feier des Hl. Opfers beginnt. Dann folgen die Referate von Prälat Dr. Josef Scheuber, Regens, Chur, über die Hausseelsorge im Lichte des Evangeliums, der Pastoraltheologie und des Kirchenrechtes; von Prälat Dr. Robert Kopp, Sursee, über die Persönlichkeit des Hausseelsorgers; von Pfarrer Ulrich von Hospenthal, Bern, über die Hausseelsorge in der Familie des Beamten; von Arbeiterseelsorger Othmar Jeannerat, über die Hausseelsorge in der Arbeiterfamilie. Am 8. Oktober beginnen die Beratungen mit dem Referat über die ländliche Hausseelsorge von Pfarrer Adolf Schmid, Niederwil (AG); über die Hausseelsorge der Kinder, von Kaplan Kandid Meyerhans, Frauenfeld; über die Hausseelsorge und das kirchliche Vereinsleben, von Prälat Dr. Josef Meier, Luzern, und über den Hausmissionar, von Dr. P. Benedikt Zöllig, Zürich. Anmeldungen an das Generalsekretariat SKVV., St.-Karli-Quai 12, Luzern. Man beachte die kleinen Änderungen gegenüber der ersten Ankündigung. J. M.

Kirchen-Chronik

Kanton Luzern. Protestantischer Religionsunterricht an der Luzerner Kantonsschule.

In der Luzerner Presse wurde folgende amtliche Mitteilung veröffentlicht:

«Der Regierungsrat hat im Hinblick auf die Motion von Goumoëns und das Gesuch der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Luzern auf den Antrag des Erziehungsrates beschlossen, vom Schuljahre 1946/47 an am Gymnasium und an der Realschule die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes durch Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Luzern zu ermöglichen. Lehrer und Lehrpläne werden unter Kenntnisgabe an den Erziehungsrat von der Kirchgemeinde Luzern bestimmt, die auch die Besoldung der Religionslehrer übernimmt.»

Es ist zu erwarten, daß auch in den mehrheitlich protestantischen Kantonen und Gemeinwesen Gegenrecht gehalten und an den öffentlichen Schulen, wo darum katholischerseits ersucht wird, gleichfalls die Schulräume zur Erteilung des Religionsunterrichtes während der schulplanmäßigen Zeit zur Verfügung gestellt werden. In den katholischen Kantonen wird es im Sinn der bürgerlichen Toleranz anstandslos gewährt. V. v. E.

Persönliche Nachrichten

Diözese Chur. H.H. Friedrich Kistler hat als Pfarrer von Illgau resigniert; an seiner Stelle wurde H.H. Ferdinand Vieli, Pfarrhelfer in Gersau, zum Pfarrer gewählt.

Diözese Sitten. Der hochwst. Bischof von Sitten hat folgende Ernennungen vorgenommen: H.H. Josef Schwick, Rektor von Goppisberg, zum Kaplan von Visperterminen, H.H. Barman Remy, Neupriester, zum Präfekten im Kl. Seminar von Sitten, H.H. Bonvin Adrian, Neupriester, zum Kaplan von Troistorrents, H.H. Charbonnet Marius, Neupriester, zum Kaplan von Siders, H.H. Mayor Karl, Neupriester, zum Kaplan von Montana-Vermala.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Opfer für katholische Flüchtlingshilfe in der Diözese Basel

Nachdem die Konferenz der Schweiz. Bischöfe auch für dieses Jahr wiederum ein Kirchenopfer in allen Pfarreien angeordnet hat, das unsere katholische Flüchtlingshilfe unbedingt benötigt, erinnern wir alle Pfarrämter und Rectores ecclesiae daran, daß dieses Opfer bis spätestens Mitte Oktober an die Bischöfliche Kanzlei abzugeben ist. Jede Pfarrei wähle hierfür den günstigsten Sonntag. Die Auskündigung von der Kanzel soll mit der Empfehlung durch die Bischofskonferenz am Sonntag vorher und am Sonntag des Einzuges in den Morgengottesdiensten verkündet werden. Mit Gruß und Segen

† Franziskus von Streng,
Bischof von Basel und Lugano

Quête pour les réfugiés catholiques dans le diocèse de Bâle

La Conférence des Evêques suisses ayant décidé une nouvelle quête, cette année encore, en faveur des réfugiés catholiques en Suisse. Nous rappelons cette décision à MM. les rév. curés et recteurs d'église, en les priant de faire cette quête jusqu'à la mioctobre au plus tard, leur laissant le choix du dimanche qui conviendra le mieux. On annoncera cette quête à toutes les messes, le dimanche précédent et celui, où elle se fera, en mentionnant la recommandation de la Conférence des Evêques.

† François von Streng,
Evêque de Bâle et Lugano

Stellenausschreibung

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird die Kaplanei Römerswil, Kt. Luzern, mit einer Anmeldefrist bis zum 16. September ausgeschrieben. Bewerber wollen sich an die bischöfliche Kanzlei wenden.

Solothurn, den 3. September 1946.

Die bischöfliche Kanzlei

Ungarische Ferienkinder

(Mitget.) Vor einigen Tagen sind etliche hundert ungarische Kinder durch das Rote Kreuz, Kinderhilfe, Bern, zur Erholung in die Schweiz eingereist. Wir möchten die H.H. Seelsorger ersuchen, einmal Umfrage zu halten, ob sich unter diesen Kindern auch katholische befinden. Den kleinen Ungarn unserer Konfession können Katechismen und Gebetbücher von der Schweiz. Caritaszentrale in ungarischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Ebenso ist die Möglichkeit vorhanden, die Kinder durch einen ungarischen Priester besuchen und betreuen zu lassen. Alle diesbezüglichen Anfragen möchte man richten an die

Schweizerische Caritaszentrale
Löwenstraße 3, Luzern

Priester-Exerzitien

Im St. - Franziskus - Haus, Solothurn, Gärtnerstraße 25. Vom 16.—20. September. Vom 7.—11. Oktober. Von P. Heribert Amstad.

Erstkommunion-Unterricht
von F. Odermatt, Pfarrer

Reich bebildert, in längerer Praxis erprobt, von zahlreichen Seelsorgern empfohlen, leistet dieses Kommunionbüchlein sowohl für den gemeinsamen Religionsunterricht als auch für den privaten Unterricht ausgezeichnete Dienste.

Preis pro Büchlein 70 Rappen, 28 Seiten.

Erstbeicht-Unterricht
von F. Odermatt, Pfarrer

Als Gegenstück zum beliebten Erstkommunion-Unterricht. Ebenfalls reich bebildert. Preis pro Büchlein 70 Rappen, 28 Seiten.

Verlag Paul Wiget, Papeterie, Schwyz, Telephon 159

Weihrauch feinkörnig
Rauchfaßkohlen
seit über 50 Jahren unsere Spezialität
Anton Achermann, Kirchenbedarf
Luzern, bei der Hofkirche
Tel. (041) 20107

Ewiglicht-
Gläser und Ringe für die Umstellung auf Öl Rubin-Gläser in allen Normalgrößen sowie in Spezialformen
Anton Achermann, Kirchenbedarf
Luzern, bei der Hofkirche
Tel. (041) 20107

Elektrische
Glocken-Läutmaschinen
Bekannt größte Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit
Joh. Muff Ingenieur **Trienge**
Telephon 5 45 20

Fraefel + Co., Paramente, St. Gallen

Telephon Nr. (071) 27891

Uebergeben Sie uns bitte Ihre neuen Aufträge in allen Paramenten

Unsere gediegenen Entwürfe und die große Auswahl in prächtigen Materialien werden auch bei Ihnen Anklang finden

Mit Interesse erwarten wir Ihre Anfragen!

Kur- und Gasthaus Flüeli

Flüeli-Ranft Tel. 86284

Ideales Ferienplätzchen in erhöhter Lage über dem Sarner See. Es empfiehlt sich den Feriengästen, Hochzeiten, Vereinen, Schulen und Pilgern. *Familie Karl Burch-Ehrsam*

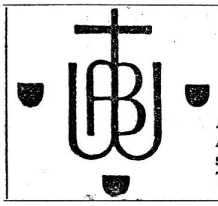

Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK

WIL ST. GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakeleinbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Religiösgesinnte, zuverlässige

Tochter

gesetzten Alters, sucht Stelle in ein priesterliches Haus, wenn möglich zu einem alleinstehenden Herrn. In Haus und Garten bewandert. Ostschweiz bevorzugt. Könnte auch Stelle als Pförtnerin in einem Frauenkloster in Frage kommen. Offerten unter Chiffre 2011 befördert die Expedition der KZ.

edelmetall-werkstätte

KIRCHLICHE KUNST BEKANNT FÜR KÜNSTLERISCHE ARBEIT

w.buck

WIL (ST. GALLEN)

Wir suchen für einen Flüchtlingspriester, absolut vertrauenswürdig, jedoch völlig mittellos, ein **gebrauchtes, guterhaltenes, schwarzes**

Kleid (Habit)

Größe 163—165 cm. Der Bittende hat als Soldat an der Front den ganzen Weltkrieg mitgemacht. Kuster & Co., Weinimport, Schmerikon.

Rüstige Witwe sucht Stelle als

Haushälterin

zu geistlichem Herrn. — Kann auf Wunsch Schlafzimmer- und Kücheneinrichtung mitbringen.

Offerten erbeten unter Nr. 2010 an die Expedition der KZ.

Katholische EHE anbahnung, diskret, streng reell erfolgreich

Auskunft durch **Neuweg-Bund, Basel 15/E** Fach 5617

Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**

beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug

Telephon 4 00 41

- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE. AG.

LUZERN VONMATTSTRASSE 20 TELEPHON NR. 21.874

Inseraten-Annahme durch Räber & Cie., Buchdruckerei Luzern, Frankenstraße 9

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum kostet 12 Cts.

Sie warteten bestimmt schon lange

auf

Merk: Novum Testamentum Graece et Latine. Apparatu critico instructum. Editio quinta. Rom 1944. Etwa 1700 S. Leinen Fr. 13.80

Codex Iuris Canonici: Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. 939 S. Taschenformat. Rom 1940. Leinen Fr. 6.80

Martyrologium Romanum: Gregorii Papae XIII iussu editum, Urbani VIII et Clementis X Auctoritate recognitum. 566 S. Brosch. Fr. 25.—

Concordantarium SS Scripturae Manuale: Editio in commodissimum ordinem disposita et cum ipso textu sacro de verbo ad verbum sexies collata. Nova Editio. 1939. 750 S. Brosch. Fr. 9.60

Gesuchte Bücher, die bald zur Neige gehen:

Czernin: Ein Leib, ein Brot. Der Kommuniongesang der Liturgie. 418 S. Geb. Fr. 6.10

Debray F. K.: Dienst am Altar. Werkbuch für Ministrantenseelsorge. Hrsg. vom Wiener Seelsorge-Institut Geb. Fr. 6.65

Fabricius A.: Ein Jesus-Leben. 808 S. Geb. Fr. 29.—

Jungmann, J. A.: Die liturgische Feier. Grundsätzliches und Geschichtliches über Formgesetze der Liturgie. 112 S. kart. Fr. 4.55

Klümpen F.: Das Werk Gottes. 302 S. Leinen Fr. 9.45

Kramp, Dr. J. S.J.: Bete mit der Kirche. 552 S. Leinen Fr. 8.40

Papini G.: Leben Jesu. 519 S. Halbleinen Fr. 12.25

Schmidt, Dr. H.: Organische Aszese. Ein zeitgemäßer, psychologisch orientierter Weg zur religiösen Lebensgestaltung. 478 S. Brosch. Fr. 10.—

Winterswyl L. A.: Christus im Jahr der Kirche. 248 S. Kevelaer 1941 Halbleinen Fr. 7.90

Winterswyl L. A.: Laienliturgik. Erster Teil: Die liturgische Feier. 221 S. Leinen Fr. 6.65

Walter E.: Glaube, Hoffnung und Liebe im Neuen Testament. 209 S. Pappband Fr. 4.90

Walter E.: Das Kommen des Herrn. Die endzeitgemäße Haltung des Christen nach den Briefen der heiligen Apostel Paulus und Petrus. 181 S. Pappband Fr. 4.90

Thieme Karl: Am Ziel der Zeiten. Ein Gespräch über das Heranreifen der Christenheit zum Vollalter ihres Herrn. 259 S. Leinen Fr. 7.90

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

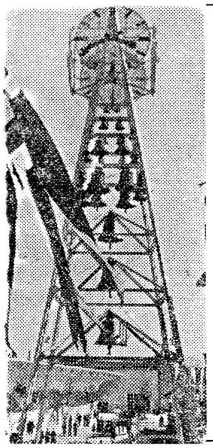

Glockengießerei H. Rüetschi AG., Aarau

Kirchengeläute
Neuanlagen und Erweiterungen
Umguß gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Glockenturm
Schweiz. Landesausstellung
Zürich 1939